



Lech, am 23. Oktober 1996
Zahl 101/1996/kg
Auskunft Peter Kalb

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech über das Verhalten der Schifahrer bei Sperren von Schipisten und Schirouten

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972 i.d.F. LGBl. Nr. 17/1995, in Verbindung mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Oktober 1996 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren und Betreten von Schipisten und Schirouten, für welche die Gemeinde wegen Gefahr für Benützer von Schipisten und Schirouten Sperrtafeln angebracht hat, ist für die Dauer der Anbringung solcher Tafeln verboten.

§ 2

Wer dem § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 1 lit. b des Sportgesetzes. Er ist, sofern er wegen seines Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 16 Abs. 2 des Sportgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen. Bei diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen, die auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, kann mit Organstrafverfügung im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes eine Geldstrafe bis zu S 500,- eingehoben werden.

§ 3

Der Beschluß der Gemeindevertretung über das Verhalten der Schifahrer bei Sperren von Schipisten und Schirouten vom 11.11.1986, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes vom 17.12.1986, Zahl 101/1986, wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister
Ludwig Muxel

Hinweis:

Im freien Schigelände (= außerhalb von Schipisten und Schirouten) wird das Bestehen einer Lawinengefahr durch das Anbringen von Sperrtafeln nicht angezeigt.